



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, 80637 München,
Geschäftszeichen: 177/15JS21/JS

I. hat der Senat ernstliche Zweifel an der Erfolgsaussicht der Beschwerde vom
13.03.2017:

A) Einerseits könnte in Betracht kommen, dass diese entgegen § 117 I 1 FamFG –
gemessen am Gegenstand der angefochtenen Entscheidung – keine hinreichende
Begründung enthält.

1. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 09.02.2017 hat das Familiengericht seine internationale Zuständigkeit – nicht die gesamte Zulässigkeit des Scheidungsantrages – im Sinne der §§ 113 I 2 FamFG, 280 II 1 ZPO durch Zwischenbeschluss bejaht. Folglich beschränkt sich die Prüfungskompetenz des Beschwerdegerichts nur auf diesen Punkt (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2005 – IX ZR 219/03 –, juris, Rz. 9).

2. Zu diesem Punkt enthält die Beschwerdebegründung indes nahezu keine Ausführungen. Lediglich auf S. 2, 1. Absatz der Begründung, werden die abstrakten Voraussetzungen der vom Familiengericht angewendeten Norm (Art. 3 I 6. Spiegelstrich EuEheVO) wiederholt, ohne die vom Familiengericht festgestellten und zur Entscheidungsfindung herangezogenen Tatsachen (Antragstellerin besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und hat seit mindestens sechs Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) anzugreifen.

3. Demgegenüber ist der ausführlich begründete Einwand des Antragsgegners, das Verfahren vor dem Bezirksgericht Krems an der Donau sei von ihm im Sinne des Art.s 16 lit a) EuEheVO vor dem hiesigen Verfahren anhängig gemacht worden, auf eine Anwendung des Art. 19 EuEheVO gerichtet, also die Fragen, ob das Familiengericht sein Verfahren im Sinne des dortigen Absatzes 1 hätte aussetzen, seine frühere Befassung positiv feststellen oder den Antrag im Sinne des dortigen Absatzes 3 hätte abweisen müssen. Hierzu könnte das Familiengericht aber überhaupt keine Aussage getroffen haben, auch nicht indirekt. Denn es ergibt sich aus den Gründen nicht, dass das Familiengericht die Art. 16, 19 EuEheVO überhaupt angewandt hat bzw. haben will. Auch könnte aus der Formulierung im Tenor „Das angerufene Gericht ist international zuständig“ nicht geschlossen werden, das Familiengericht habe auch geprüft, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Scheidungsverfahren anhängig gemacht wurden. Denn die Frage dieser Reihenfolge ist keine Frage der internationalen Zuständigkeit, sondern eine Frage der prozessualen Einrede der doppelten Rechtshängigkeit. Dies ergibt sich aus der Systematik der EuEheVO (vergl. auch die Prüfungsreihenfolge nach OLG Zweibrücken, Beschluss vom 22. Mai 2015 – 2 UF 19/15 –, juris): Nach Art. 17 EuEheVO hat das angerufene Gericht über seine (internationale) Zuständigkeit nach dieser Verordnung (nur negativ im Sinne einer

Antragsabweisung) zu befinden, wenn es für es keine Anknüpfung im Sinne der Art. 3 ff. EuEheVO gibt (und ein Gericht eines anderen Mitgliedsstaates danach zuständig ist). Demgegenüber statuiert Art. 19 III EuEheVO die Pflicht des Gerichts, sich für „unzuständig“ zu erklären, d.h. den Antrag abzuweisen, wenn die früher eingetretene Anhängigkeit eines identischen Verfahrensgegenstandes feststeht. In Anlehnung an die §§ 113 I 2 FamFG, 261 III ZPO einerseits sowie Art. 29 EuGVVO, dem Art. 19 EuEheVO nachgebildet wurde und der mit Rechtshängigkeit überschrieben ist, andererseits würde eine solche Entscheidung gerade auf die doppelte, da zeitlich spätere Einleitung des Verfahrens abstellen, was hier erkennbar nicht erfolgte. Auch das Gegenstück einer solchen Entscheidung im letzteren Sinne wäre, dass das Familiengericht seine frühere Befassung positiv feststellte, was es hier – trotz positiver Entscheidung – nicht tat, ja nicht einmal entsprechende Fakten in den Gründen benannte.

B) Wollte man dem nicht folgen und aus dem Tenor des familiengerichtlichen Beschlusses schlussfolgern, das Familiengericht habe – ohne ein Wort darüber zu verlieren – auch über den Einwand des Antragsgegners nach den Art.n 16,19 EuEheVO befunden, so wäre seine Beschwerde zwar zulässig, da hinreichend mit einer Begründung versehen, im Ergebnis erscheint sie aber unbegründet:

1. Am 23.07.2015 ging der Antrag der Antragstellerin auf Ehescheidung beim Familiengericht ein. Dieser Antrag lässt nicht erkennen, nur bedingt für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eingereicht worden zu sein. Auch handelt es sich bei ihm nicht nur um einen Entwurf eines Antrages, da er – im Gegensatz zur Behauptung der Beschwerde – tatsächlich unterschrieben war und keinen Anhaltspunkt aufweist, er sei nur zu Darlegung des Hauptsachestreitverhältnisses im Rahmen des Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahrens eingereicht worden.

2. Auch das im parallelen Verfahrenskostenhilfeantrag verwendete Wort „beabsichtigt“ lässt allein keinen zwingenden Rückschluss darauf zu, eine damals aktuelle Anhängigkeit des Scheidungsantrags sei nicht gewollt gewesen. Denn auch ein anhängiger Antrag führt nur zu einem beabsichtigten Verfahren, weil das Prozessrechtsverhältnis erst mit Zustellung an den Gegner entsteht, §§ 113 I 2

FamFG, 253 I ZPO. Zudem ergibt sich die Ernstlichkeit des Antrages aus der enthaltenen Unterschrift.

3. Dem Antrag tatsächlich beigelegt war auch eine das Scheidungsverfahren selbst betreffende - in der Beschwerde zwar negierte - Verfahrensvollmacht der Antragstellerin an ihre damalige Bevollmächtigte vom 01.06.2015.

4. Die Antragstellerin hatte ihrem Antrag auch einen bescheidungsfähigen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe beigelegt gehabt. Insofern sah das Familiengericht zunächst bei Absetzung der Bekanntgabeverfügung wegen des Verfahrenskostenhilfeantrages an den Antragsgegner vom 17.08.2015 auch keinen Anlass zur Kritik an ihren Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Erst am 26.10.2015 forderte es einen ergänzenden Beleg an. Dieser Anforderung kam die Antragstellerin am 30.10.2016 nach. Damit hatte die Antragstellerin zunächst alles getan, um dem Verfahren Fortgang zu geben. Erst am 02.08.2016 forderte das Familiengericht die Antragstellerin auf darzulegen, dass ein Verfahrenskostenvorschuss vom Antragsgegner nicht zu erlangen sei. Hierauf hat die Antragstellerin am 08.08.2016 dergestalt reagiert, dass jedenfalls kurzfristig kein solcher Vorschuss realisierbar sei. Gleichwohl erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Entscheidung über den Verfahrenskostenhilfeantrag der Antragstellerin, was auch den Antragsgegner (!) am 28.09.2016 veranlasste, Verzögerungsrüge zu erheben. Letztlich hat dann die Antragstellerin von sich aus und ohne Verbescheidung ihres Verfahrenskostenhilfesuchs den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt. Daraus ergibt sich, dass die Antragstellerin durchgehend ihren Obliegenheiten zur Verfahrensförderung nachkam.

II. Dem Antragsgegner wird daher, auch zur Gerichtskostenreduzierung, die Rücknahme der Beschwerde anempfohlen.

III. Alternativ kann bis zum **23.06.2017** ergänzend Stellung genommen werden. Dabei hat der Antragsteller - seiner seit Beschwerdeeinlegung bestehenden Pflicht aus § 53 S. 1 FamGKG folgend - den Wert des Verfahrensgegenstandes, der dem Wert der Hauptsache entsprechen dürfte, offenzulegen.

IV. Der Senat verzichtet auf eine mündliche Verhandlung, §§ 117 III, 68 III FamFG, und ordnet das schriftliche Verfahren von Amts wegen an.

V. Der Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, wird bestimmt auf **Freitag, 28.07.2017**.

VI. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf **Freitag, 18.08.2017, 10:00 Uhr, Zimmer. 351**.

Frankfurt am Main, den 22.05.2017
Oberlandesgericht, 4. Senat für Familiensachen

Diehl

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Schweppe

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Fritzsche

Richter am Oberlandesgericht

